

# Die Beschlüsse des X. Parteitages der SED — Richtschnur der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung

Prof. Dr. GERHARD SCHÜSSLER,  
Rektor der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,  
Vorsitzender des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung  
an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Der X. Parteitag der SED hat die Gesellschaftswissenschaftler der DDR aufgefordert, „durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung der in den 80er Jahren heranreifenden Probleme der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen“<sup>1</sup>. Der Zentrale Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR 1981 bis 1985<sup>2</sup>, der am 21. Oktober 1980 vom Politbüro des Zentralkomitees der SED bestätigt wurde, enthält hierzu anspruchsvolle Aufgaben. Die Forderung, mit aller Konsequenz das theoretische Niveau, die Qualität und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Gesellschaftswissenschaften in Forschung, Lehre und propagandistischer Tätigkeit weiter zu erhöhen<sup>3</sup>, trifft voll und ganz auch für die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung zu.

Daß der Zentrale Forschungsplan der Gesellschaftswissenschaft bereits vor dem X. Parteitag der SED beschlossen wurde, ist Ausdruck seiner langfristigen und wissenschaftlich fundierten Vorbereitung. Auch die für die Staats- und Rechtswissenschaft festgelegten Forschungsaufgaben entstanden in einem längeren Prozeß der exakten Bilanzierung des Erreichten und der gründlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung der Entwicklungstendenzen von Staat und Recht in den 80er Jahren.

Der X. Parteitag der SED bestätigte mit seiner Analyse<sup>4</sup> sowie durch seine strategische Aufgabenstellung die Richtigkeit des im Zentralen Forschungsplan der Gesellschaftswissenschaft festgelegten Kurses für die Forschung auch auf dem Gebiet des Staates und des Rechts. Gleichzeitig löst der Parteitag in bezug auf die Strategie des Herangehens an die Forschungsaufgaben, die theoretische Durchdringung der Forschungskomplexe und deren Zielorientierungen schöpferische Impulse aus. Die Auswertung der Materialien des X. Parteitages der SED, des XXVI. Parteitages der KPdSU und der Parteitage der marxistisch-leninistischen Parteien der anderen sozialistischen Bruderländer gibt jedem Wissenschaftler Anregungen zur schöpferischen Arbeit. Er muß seine eigene wissenschaftliche Tätigkeit daran messen, ob sie dem gesellschaftlich Notwendigen entspricht, ob sie eine Bereicherung der Theorie und Praxis des Sozialismus darstellt. Die Dokumente der Partei sind eine „Herausforderung an höchstes Niveau wissenschaftlichen Schöpfertums, an Engagement für den gesellschaftlichen Auftrag der Wissenschaft im Sozialismus, an Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit“<sup>4</sup>.

Das Spektrum der Aspekte, die sich für die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung ergeben, ist sehr breit.

Das rührt einerseits daher, daß auf den Parteitag unmittelbar eine Reihe grundlegender Probleme der Weiterentwicklung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung in der Gegenwart und Zukunft behandelt wurden, und ergibt sich andererseits daraus, daß die staats- und rechtswissenschaftlichen Disziplinen fast alle entscheidenden Lebensbereiche der sozialistischen Gesellschaft betreffen und die staatliche und rechtliche Entwicklung untrennbar mit der Gesamtstrategie der marxistisch-lenin-

nistischen Partei verbunden ist. Für jeden Forscher und jedes Forschungskollektiv besteht deshalb die wissenschaftliche Pflicht und Verantwortung, die vom X. Parteitag der SED ausgearbeitete gesamtgesellschaftliche Strategie sowohl dem Herangehen an das Forschungsobjekt als auch der Herausarbeitung der Zielorientierung zugrunde zu legen und die sich daraus ergebenden spezifischen Aspekte zu bestimmen, wie die Forschung in den Prozeß der Verwirklichung der Gesamtstrategie der Partei einzuordnen ist. Das bezieht sich nicht nur auf die Vorbereitung neuer Forschungsobjekte, sondern auch auf das Herangehen an solche Forschungsarbeiten, die bereits vor dem Parteitag in Angriff genommen wurden.

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich die Konsequenz, daß für jedes Forschungsobjekt die Schlußfolgerungen aus dem Parteitag konkret sach- und zielbezogen zu ziehen sind. Es wäre vermessen, den Versuch zu unternehmen, dies hier anstelle derjenigen Wissenschaftler zu tun, die dafür prädestiniert sind. Probleme der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung in einem Artikel zu behandeln kann daher nur bedeuten, einige grundsätzliche theoretische und methodologische Gesichtspunkte herauszukristallisieren, denen in der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung eine strategisch orientierende Bedeutung beizumessen ist. Auf vier Aspekte soll im folgenden eingegangen werden.

---

## *Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und Staats- und Rechtsentwicklung*

---

Die Staats- und Rechtsentwicklung ist Bestandteil der Gesamtstrategie zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR. Die staats- und rechtswissenschaftliche Forschung muß daher als eine Aufgabe gesehen und betrieben werden, die der weiteren Ausarbeitung und Bereicherung sowie der schöpferischen Anwendung der Theorie über die entwickelte sozialistische Gesellschaft unter den speziellen Aspekten des Staates und des Rechts dient.

Wenn der wichtigste Gegenstand der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR ist, so fügt sich die Staats- und Rechtswissenschaft hier voll ein. Sie hat die Gesetzmäßigkeiten und Entwicklungswege zur weiteren Festigung der Staats- und Rechtsordnung zum Gegenstand ihrer Forschung. Ihre Aufgabe ist es, zur weiteren Entwicklung und Vervollkommnung des demokratischen Gesamtgefüges der politischen Organisation unserer Gesellschaft beizutragen sowie die Erfordernisse, Methoden und Formen auszuarbeiten, um die Funktionsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der Arbeiter- und Bauern-Macht unter allen Bedingungen zu sichern. Das sind keine Prozesse, die sich außerhalb der sozialistischen Gesellschaft vollziehen, sondern solche, die wesentlich die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft von der staatlich-politischen und rechtlichen Seite her prägen.

Die staats- und rechts wissenschaftliche Forschung muß